



Statuten

der IG Handdruckspritze Scheuren / Schwadernau

Die vorliegenden Statuten gelten ab dem 01.01.2011.

Allgemeines - Art. I

Unter dem Namen IG Handdruckspritze Scheuren / Schwadernau besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz der IG Handdruckspritze Scheuren / Schwadernau befindet sich in Scheuren.

Die IG Handdruckspritze Scheuren / Schwadernau ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Zweck - Art. II

- Die IG Handdruckspritze Scheuren / Schwadernau fördert die Kameradschaft.
- Die IG Handdruckspritze Scheuren / Schwadernau pflegt und verwaltet Feuerwehrmaterial, welches nicht mehr im aktiven Feuerwehrdienst gebraucht wird.
- Die IG Handdruckspritze Scheuren / Schwadernau wirkt bei der Förderung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde mit.

Mittel - Art. III

A. Aktionsmittel

Die IG Handdruckspritze Scheuren / Schwadernau ist bestrebt, den Zweck zu erreichen und die erreichten Ziele zu wahren insbesondere durch:

- Vereinsanlässe wie Reisen, Besichtigungen und dergleichen
- Besuch und Teilnahme an Wettbewerbsveranstaltungen, welche mit dem Zweck der IG Handdruckspritze im Einklang stehen.

B. Finanzmittel

Die Finanzmittel der IG Handdruckspritze Scheuren / Schwadernau bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder. (Der Beitrag ist der von der GV festgelegte Beitrag und ist in einem Beitragsreglement umschrieben)
- den Gönnern
- dem Vereinsvermögen und Zinsen.
- den Überschüssen aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen.
- Spenden, Unterstützungen, Schenkungen, Vermächtnissen und anderen Mitteln.

Bei Mitgliedern, die ausgeschlossen werden oder austreten, erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen, insbesondere Uniformen und Wertsachen.

C. Feuerwehrmaterial

Das Feuerwehrmaterial der IG Handdruckspritze Scheuren / Schwadernau besteht aus:

- Uniformen; Jedem Aktivmitglied dem eine Uniform abgegeben wurde, ist für diese verantwortlich. Es hat diese nach bestem Wissen und Gewissen zu pflegen und Sorge zu Tragen.
- Schlauchkiste, Schlauchwagen und Kleinmaterial

Die Handdruckspritze ist im Eigentum der Gemeinde Scheuren und kann von der IG Handdruckspritze Scheuren / Schwadernau unentgeltlich benutzt werden.

Mitgliedschaft - Art. IV

Mitgliederkategorien.

Die IG Handdruckspritze Scheuren / Schwadernau verfügt über Aktiv-, Passivmitglieder und Gönner.

1. Als Einzelmitglied kann aufgenommen werden, wer in Scheuren / Schwadernau ansässig ist sowie die Statuten der IG Handdruckspritze Scheuren / Schwadernau anerkennt. Es besteht eine untere Altersgrenze von 16 Jahren jedoch keine obere Altersgrenze.



2. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.
3. Alle Anträge auf Statusänderung der Mitgliedschaft sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.
4. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn ihre Mitgliedschaft den Vereinsinteressen entgegenstehen, im Besonderen, wenn sie den Vereinszweck gefährden, ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, den Frieden gefährden und somit dem Verein als Mitglied nicht mehr zumutbar sind.
5. Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung endgültig.
6. Gönner wird, wer die Interessen der IG Handdruckspritze Scheuren / Schwadernau im Sinne der Statuten wahren möchte und dies mit einem Jahresbeitrag bestätigt.
7. Ehrenmitglied wird, wer Vereinsmitglied ist und sich in besonderer Weise für den Verein eingesetzt hat und von der Generalversammlung ernannt wird.
8. Rechte und Pflichten eines Mitgliedes bleiben bis zum Datum seines Austrittes resp. Ausschlusses bestehen.

Organisation - Art. V

1. Die Organe der IG Handdruckspritze Scheuren / Schwadernau sind:
 - die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Kontrollstelle
2. Oberstes Organ der IG Handdruckspritze Scheuren / Schwadernau ist die Generalversammlung. Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder (Passivmitglieder ohne Stimmberechtigung).
3. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt. Die Einladung mit Traktandenliste ist den Aktiv- und Passivmitgliedern spätestens 30 Tage vor der GV zuzustellen.
4. Anträge sind mindestens 14 Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand zu richten.
5. Die GV ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder.
 - Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten.
 - Abnahme der Jahresrechnung. (Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Vereinsrechnung ist per 31. Dezember abzuschliessen.)
 - Genehmigung Revisorenbericht
 - Erhöhung oder Senkung des Jahresbeitrages
 - Genehmigung des Voranschlages für das kommende Feuerwehrjahr.
 - Genehmigung, Änderungen und Ergänzungen der Statuten.
 - Behandlung von Anträgen und Rekursen.
6. Vorsitzender der Generalversammlung ist in der Regel der Präsident oder der Vizepräsident. Er kann durch einen aus der Mitte der Anwesenden gewählten Tagespräsidenten ersetzt werden.
7. Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch das absolute Mehr der stimmberechtigten Anwesenden. Der Vorsitzende der GV hat den Stichentscheid.
8. Bei Abstimmungen über Statutenrevisionen, Vereinigung mit einem anderen Verein oder Beendigung einer solchen Vereinigung ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.
9. Zur Auflösung des IG Handdruckspritze Scheuren / Schwadernau erfordert es mehr als die Hälfte aller eingeschriebenen Mitglieder (Urabstimmung).
10. Jeder Stimmberechtigte kann über alle Geschäfte eine geheime Abstimmung verlangen.
11. Wenn 1/5 der eingeschriebenen Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen, so ist der Vorstand verpflichtet, diese bis spätestens 3 Monate nach Eingang des Begehrens durchzuführen.



12. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär

Diese drei teilen sich die Aufgaben der Geschäftsführung, Korrespondenz, Kassier und Protokollführer

14. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes wird nicht beschränkt; die Wahl muss aber alle Jahre bestätigt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand befugt, bis zur Ersatzwahl ein Ersatzmitglied zu bestimmen.

15. Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse und Pflichten zu:

- Beschlussfassung in Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind.
- Geschäftsführung und allgemeine Überwachung der Vereinsinteressen.
- Vertretung der IG Handdruckspritze Scheuren / Schwadernau nach aussen.
- Die rechtsverbindliche Unterschrift für die IG Handdruckspritze Scheuren / Schwadernau führt der Präsident. Im Verhinderungsfalle ein Vorstandsmitglied. Der Kassier hat Einzelunterschrift für Bank- und Postscheck.
- Einberufung der Generalversammlung.
- Führung der Rechnung
- Der Vorstand kann in den Medien Stellung beziehen und publizistisch tätig sein.

16. Das Kontrollorgan der Jahresrechnung (Revisoren) der IG Handdruckspritze setzt sich aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied zusammen. Alljährlich wird ein Ersatzrevisor gewählt, der Ersatzrevisor wird zweiter Revisor, der zweite Revisor wird erster Revisor und der erste Revisor scheidet aus.

17. Rekurse und Beschwerden gegen Vorstandsentscheide sind an die GV zu richten.

Diverses - Art. VI

1. Als Mitglied des IG Handdruckspritze Scheuren / Schwadernau hat jedermann die Pflicht, nach Treu und Glauben gegenüber dem Verein zu handeln.
2. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist Pflicht.
3. Vereins- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Schlussbestimmungen - Art. VII

1. Die Auflösung der IG Handdruckspritze Scheuren / Schwadernau wird der Generalversammlung beantragt, wenn die Mitgliederzahl unter zehn Personen sinkt.
2. Bei der Auflösung der IG Handdruckspritze Scheuren / Schwadernau wird das Vereinsvermögen anteilmässig auf die Aktivmitglieder verteilt.
3. Soweit diese Statuten keine abweichende Bestimmungen enthalten, gelten die Artikel des Schweizerischen Zivilgesetzbuch.
4. Die Statuten wurden in der vorliegenden neuen Fassung durch die ordentliche Generalversammlung vom 25. Februar 2011 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Scheuren, 25. Februar 2011 IG Handdruckspritze Scheuren / Schwadernau

Präsident:
Lorenz Gafner

Vizepräsident:
Ernst Dällenbach